

INFORMATION DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ

Stand: 13.02.2013

Gegenwärtig sind folgende Holzarten aus den aufgeführten Ursprungsländern zur Einfuhr in die Europäische Union verboten:

Art	Importverbot aus	In Kraft seit
<i>Aquilaria malacensis</i>	Bangladesch	11.09.2012
<i>Prunus africana</i>	Tansania Demokratische Republik Kongo (Mit Ausnahme von getrockneter Rinde aus den Regionen Ibathama und Mwenda , wenn diese Herkünfte auf dem CITES Export Dokument bestätigt wurden) Äquatorial-Guinea	29.02.2008 15.09.2008 15.09.2008
<i>Pericopsis elata</i>	Republik Elfenbeinküste	07.02.2013
<i>Pterocarpus santalinus</i>	Indien	29.01.2009
<i>Swietenia macrophylla</i>	Bolivien	03.08.2010
<i>Swietenia macrophylla</i>	Belize-CITES-Notifikation 2012/057	07.09.2012

Über Anträge zur Einfuhr von folgenden Arten aus den aufgeführten Ursprungsländern muss die Wissenschaftliche Prüfgruppe der Europäischen Union separat entscheiden. Daher ist mit einer Bearbeitungsfrist von mehreren Wochen zu rechnen. Sollte die Wissenschaftliche Prüfgruppe der Europäischen Union eine negative Stellungnahme abgeben, muss der Antrag abgelehnt werden und ein für die gesamte Europäische Union geltendes Importverbot tritt am Tag der Entscheidung in Kraft.

Art	Ursprungsland
<i>Aquilaria malaccensis</i>	Indonesien
<i>Prunus africana</i>	Alle Ursprungsländer außer Tansania, Äquatorial-Guinea und Demokratische Republik Kongo (Exemplare aus diesen Ländern sind zur Einfuhr verboten)
<i>Swietenia macrophylla</i>	Alle Ursprungsländer außer Guatemala und Mexiko. Anträge auf Einfuhrgenehmigung aus den 2 genannten Populationen können gegenwärtig ohne das oben beschriebene zusätzliche Prüfverfahren bearbeitet werden
<i>Pericopsis elata</i>	Kongo (Kongo Brazzaville)